

- Vollstreckbare Ausfertigung -



Amtsgericht Oldenburg

4 C 4482/15 (IV)

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am: 22.1.16
Beklagter/Vertreter am: 18.1.16
Oldenburg,


Lehmkuhl, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 26135 Oldenburg

Beklagter

hat das Amtsgericht Oldenburg ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der klagenden Partei gemäß §§ 331 Abs. 3, 276 Abs. 1 ZPO am 13.1.2016 durch die Richterin am Amtsgericht Miedtank für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin angemessenen Schadensersatz in Höhe von 600,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.2014 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten in Höhe von 506,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.2014 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird in Höhe von 1.106,- Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen bei dem Amtsgericht Oldenburg, Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisschriften sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Wird die Frist zur Einspruchsbegründung nicht eingehalten, können Sie allein deswegen den Prozess verlieren. Es empfiehlt sich daher, die Begründung in die Einspruchsschrift mit aufzunehmen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel erst nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Oldenburg, 18.01.2016



als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger, z. Hd. RAe Waldorf und Frommer, München zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung ist dem Beklagten persönlich am 18.01.16 zugestellt worden.

Oldenburg,